

Gebührensatzung

über die Benutzung der Bestattungseinrichtungen des Marktes Ebensfeld

vom 28.07.2021 in der Fassung der Änderungssatzung vom 29.11.2023

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) erlässt der Markt Ebensfeld folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Der Markt Ebensfeld erhebt für die Inanspruchnahme seiner Bestattungseinrichtungen, sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2

Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach der Friedhofs- und Bestattungssatzung des Marktes Ebensfeld
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.

- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühr

- (1) Für die Überlassung von Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) für ein Reihengrab zur Beisetzung der Leiche eines Kindes bis zu 10 Jahre für die Dauer der Nutzungszeit (30 Jahre) 300,00 €
 - b) für ein Reihengrab (Einzelgrab) zur Beisetzung der Leiche einer Person über 10 Jahre für die Dauer der Nutzungszeit (30 Jahre) 600,00 €
 - c) für ein Wahlgrab (Mehrfachgrab) für die Dauer der Nutzungszeit (30 Jahre) für jede Grabstätte 600,00 €
 - d) für eine Gruft für die Dauer der Nutzungszeit (60 Jahre) 4.800,00 €
 - e) für ein Urnengrab zur Beisetzung von zwei Urnen für die Dauer der Nutzungszeit (20 Jahre) 200,00 €
 - zur Beisetzung von vier Urnen für die Dauer der Nutzungszeit (20 Jahre) 400,00 €
 - f) für eine Urnenkammer zur Beisetzung von zwei Urnen für die Dauer der Nutzungszeit (20 Jahre) 360,00 €
 - für die Beisetzung von vier Urnen für die Dauer der Nutzungszeit (20 Jahre) 720,00 €
 - g) Übersteigt die Ruhezeit die Nutzungszeit, ist für die Restzeit die anteilige Gebühr zu entrichten.
- (2) Für die Verlängerung der Nutzungszeit werden die unter die Buchstaben a, b, c, d, e, und f fallenden Gebühren erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 Buchstabe c.

§ 5 Bestattungsgebühren

- (1) Für die Benutzung eines Leichenhauses werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) für die Leiche einer Person 36,00 €
 - b) für die vorübergehende Aufbewahrung einer Leiche täglich 12,00 €
 - c) für die Benutzung der Aussegnungshalle in Freiberg/Unterbrunn 12,00 €

Wird die Leiche vor der Aussegnung in einem Leichenhaus aufbewahrt, ist diese Gebühr in der Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses enthalten.

- d) für die Nutzung der Kühlanlage im Leichenhaus Ebensfeld
pro Tag der Nutzung 20,00 €
- (2) Für die Benutzung der gemeindlichen Friedhofskapelle Ebensfeld wird eine Gebühr in Höhe von 36,00 € erhoben.
- (3) Für das Öffnen und Schließen einer Grabstätte werden folgende Pauschbeträge erhoben:
- a) Für ein Erwachsenengrab 610,00 €
 - b) Für ein Kindergrab 270,00 €
 - c) Für ein Urnengrab 230,00 €
 - d) Für eine Urnenkammer 110,00 €
 - e) Für eine Gruft 390,00 €
 - f) Für ein Grab mit Übertiefe 740,00 €
- (4) Mit diesen Pauschbeträgen sind alle Aufwendungen, wie Personalkosten, Maschineneinsatz, Fahrzeiten usw. abgegolten.
- a) Für das Aufbahren und die Dekoration 25,00 €
 - b) Für die Inanspruchnahme der Leichenträger pro Person 37,00 €
 - c) Für die Inanspruchnahme eines Kreuzträgers 37,00 €
 - d) Für das Beerdigungsläuten 10,00 €
 - e) Für die Benutzung des Leichenwagens 6,00 €
 - f) Für die Durchführung der Trauerfeier 120,00 €

§ 6 Sonstige Gebühren

Es werden erhoben:

- 1. Für die Genehmigung für die Aufstellung von Grabmälern
und Einfriedungen 6,00 €
- 2. für die Umschreibung des Nutzungsrechtes an einer
Grabstätte 6,00 €
- 3. für die Genehmigung einer Umbettung 12,00 €
- 4. für die Benutzungsgenehmigung zur Bestattung von
Verstorbenen, die nicht Angehörige des Nutzungs-
berechtigten sind 12,00 €

5. für die Genehmigung der Beisetzung von Personen,
die bei ihrem Tod nicht Gemeindeangehörige im Sinne
des Art. 15 Abs. 1 Gemeindeordnung waren 12,00 €

§ 7 Sonstige Leistungen

- (1) Die Kosten für die Arbeiten nach Ablauf des Nutzungsrechtes an einer Gruft werden nach dem tatsächlich entstandenen Aufwand abgerechnet.
- (2) Für andere, in dieser Gebührensatzung nicht vorgesehene Leistungen oder Dienste werden die tatsächlichen Kosten erhoben.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Benutzung der Bestattungseinrichtung des Marktes Ebensfeld vom 02.11.1981, in der Fassung vom 28.10.2020 außer Kraft.

Ebensfeld, den 28.07.2021, zuletzt geändert am 29.11.2023

Bernhard Storath
Erster Bürgermeister